



Freistaat Preußen

Notverordnung Nr. 22022020/2
vom 22. Februar 2020
zur Zugehörigkeit des Freistaats Preußen zum
Deutschen Reich mit der Verfassung vom 16. April 1871

*Art. 1 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920
(1) „Preußen ist eine Republik und Glied des Deutschen Reichs.“*

Im rechtfertigenden Notstand gemäß BGB §§ 127, 128, 129 i.V.m. Art. 55 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 wird folgende Notverordnung gefaßt:

Der Freistaat Preußen, völkerrechtskonform hervorgegangen aus dem Königreich Preußen, ist kein Glied der Weimarer Republik mit der Verfassung vom 11. August 1919, Art. 1: „Das Deutsche Reich ist eine Republik“

Zum Schutze des preußischen Staates vor einer erneuten feindlichen Übernahme und Einverleibung des preußischen Staates Freistaat Preußen in die Weimarer Republik, unter mißbräuchlicher Anwendung des Art. 48 der Verfassung des Deutschen Reiches „Weimarer Reichsverfassung“ vom 11. August 1919, wie geschehen am 20. Juli 1932, (Preußenschlag) ist festzustellen, daß der Freistaat Preußen, als souveräner Staat, Glied und Bundesstaat des Deutschen Reichs mit der Verfassung vom 16. April 1871 und nicht Bestandteil der Republik Deutsches Reich (Weimarer Republik) ist.

Daher besitzt die Republik Deutsches Reich (Weimarer Republik) und deren Rechtsnachfolger keinerlei Hoheitsrechte über den preußischen Staat Freistaat Preußen als unauflösbares Völkerrechtssubjekt!

Dies vor dem Hintergrund, daß, unter Verstoß gegen die Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom 18. Oktober 1907 (Haager Landkriegsordnung), der am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichnete „Friedensvertrag zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten“ von Preußen unter dem Zwange übermächtiger Verhältnisse angenommen wurde, der Versailler Vertrag vor allem Preußen wichtige Gebietsteile genommen, es in seiner Souveränität beschränkt und ihm ungeheure finanzielle und wirtschaftliche Lasten aufgebürdet hat.

Diese Notverordnung wurde einstimmig beschlossen.

Diese Notverordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gegeben zu Berlin, am 22. Februar 2020



*Beauftragter d. F.
Rid
Ada Emilia
a. d. F.
Rid
1/1*